

Ausgabe 9

7. März 2024

# steuern + recht aktuell

Wichtige Änderungen in Recht und Gesetz

## Inhalt

### Neues aus der Gesetzgebung & Finanzverwaltung

Rat der Europäischen Union: Gesetz für ein interoperables Europa

### Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 7. März 2024

Weitere Veröffentlichungen vom Tage

Zur teleologischen Reduktion des § 3c Abs. 2 EStG bei Zinszahlungen auf "unternehmensgruppeninterne" Darlehen

EuGH: Zum Nachweis des Empfängers der innergemeinschaftlichen Lieferung

### Business Meldungen

Prospekthaftung für ESG-Angaben – grüne Haftungsrisiken und mögliche Verteidigungsansätze

### Terminplaner

Steuern zum Frühstück

### Noch Fragen?

# Neues aus Gesetzgebung & Finanzverwaltung

## Rat der Europäischen Union: Gesetz für ein interoperables Europa

*Im Hinblick auf die Vernetzung der digitalen öffentlichen Verwaltungen und die Beschleunigung des digitalen Wandels des öffentlichen Sektors hat der Rat ein neues Gesetz über Maßnahmen für ein hohes Maß an Interoperabilität des öffentlichen Sektors in der EU (Gesetz für ein interoperables Europa) angenommen.*

Wichtigste Ziele der neuen Rechtsvorschriften

Die Verordnung dient der Schaffung **eines neuen Rahmens für die Zusammenarbeit** der öffentlichen Verwaltungen in der EU, der die Erbringung nahtloser öffentlicher Dienste zwischen den Mitgliedstaaten sicherstellt und Unterstützungsmaßnahmen zur Förderung von Innovation und zum Ausbau von Kompetenzen und des Wissensaustauschs vorsieht.

Durch das neue Gesetz wird eine Interoperabilitäts-Governance-Struktur eingerichtet, mit der – insbesondere durch die Einrichtung von Reallaboren – ein **Ökosystem von Interoperabilitätslösungen** für den öffentlichen Sektor der EU geschaffen werden soll.

Kernelemente der Verordnung

Die wichtigsten Elemente der neuen Verordnung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Konzept der „**transeuropäischen digitalen öffentlichen Dienste**“ und dazugehörige Begriffsbestimmung im Einklang mit den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit
- Bestimmungen zur Gewährleistung einer **strukturierten Zusammenarbeit in der EU**, bei der sich öffentliche Verwaltungen im Rahmen von Projekten zusammenschließen, die von den Mitgliedstaaten sowie von Regionen und Städten mitgetragen werden
- mehrschichtiger **Governance**-Rahmen, der vom „Beirat für ein interoperables Europa“ gesteuert wird, der im Mittelpunkt der durch die Verordnung geschaffenen neuen Governance-Struktur steht
- Möglichkeit der Weitergabe und Weiterverwendung von **Interoperabilitätslösungen** anhand einer zentralen Anlaufstelle für Lösungen und gemeinschaftliche Zusammenarbeit („Portal für ein interoperables Europa“), unterstützt durch Maßnahmen zur Förderung von Innovation und zum Ausbau von Kompetenzen und des Wissensaustauschs
- die wichtigsten Ziele und Bedingungen der **obligatorischen Interoperabilitätsbewertung** im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, um eine Überlastung der nationalen und lokalen Verwaltungen zu vermeiden

- Kohärenz mit den Bestimmungen des **Gesetzes über künstliche Intelligenz** und der Datenschutz-Grundverordnung in Bezug auf die Einrichtung von Reallaboren für Interoperabilität und die Beteiligung daran

#### Nächste Schritte

Nach der heutigen Annahme wird der Text des Rechtsakts in den kommenden Wochen im Amtsblatt der EU veröffentlicht und die Verordnung wird zwanzig Tage nach dieser Veröffentlichung in Kraft treten.

#### Fundstelle

Rat der EU und des Europäischen Rates, [Pressemitteilung vom 4. März 2024](#).

# Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 7. März 2024

## Urteil II R 22/20: Nichtigkeit eines Schenkungssteuer- bescheids

8. November 2023

Entrichtet der Schenker die ihm gegenüber festgesetzte Schenkungsteuer in vollem Umfang, so erlischt diese auch mit Wirkung gegenüber dem Bedachten als weiteren Gesamtschuldner und kann daher diesem gegenüber nicht mehr festgesetzt werden. Ein Schenkungssteuerbescheid ist nichtig, wenn ihm auch nach verständiger Auslegung nicht mit hinreichender Sicherheit die Höhe der festgesetzten Schenkungsteuer entnommen werden kann.

[Zum Urteil](#)

## Urteil III R 55/20: Zum gewerbesteuerlichen Bankenprivileg

30. November 2023

Die Inanspruchnahme des gewerbesteuerlichen Bankenprivilegs setzt nicht voraus, dass das Unternehmen mit Bankgeschäften höhere Gewinne erzielt als mit sonstigen Geschäften; maßgeblich ist, dass die Aktivposten aus Bankgeschäften und dem Erwerb von Geldforderungen die Aktivposten aus anderen Geschäften überwiegen. Das gilt (jedenfalls in den Erhebungszeiträumen 2008 bis 2017) auch für Konzernfinanzierungsgesellschaften.

[Zum Urteil](#), siehe auch die [Pressemitteilung 014/24](#).

## Urteil IX R 33/21: Gerichtlicher Prüfungsmaßstab nach Art. 78 Abs. 1 DSGVO; Tätigkeit und Mitteilung der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 DSGVO

12. Dezember 2023

Art. 78 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) fordert zum Schutz der Rechte, die dem Einzelnen aus der Datenschutz-Grundverordnung erwachsen, einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf, der nach Maßgabe des nationalen Verfahrensrechts eine vollständige inhaltliche Überprüfung der Beschwerdeentscheidung der Aufsichtsbehörde durch das Gericht ermöglicht. Maßstab für den Umfang der Ermittlungen im Rahmen einer Beschwerde nach Art. 77 DSGVO sind insbesondere die individuelle Bedeutung der Sache und die Schwere des in Rede stehenden Verstoßes.

[Zum Urteil](#)



## Weitere Veröffentlichungen vom Tage:

### **Beschluss V R 43/21: Beitrittsaufforderung an das Bundesministerium der Finanzen (BMF) zu § 4 Abs. 6 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG)**

31. Januar 2024

[Zum Urteil](#)

### **Urteil III R 5/23: Anspruchsvorrang des am Monatsanfang Kindergeldberechtigten**

18. Januar 2024

[Zum Urteil](#), siehe auch die [Pressemitteilung 013/24](#).

### **Urteil IX R 18/22: Verteilung von Nutzungsentschädigungen für die Überlassung von Ausgleichsflächen**

12. Dezember 2023

[Zum Urteil](#)

## Rechtsprechung im Blog

### **Zur teleologischen Reduktion des § 3c Abs. 2 EStG bei Zinszahlungen auf "unternehmensgruppeninterne" Darlehen**

*§ 3c Abs. 2 EStG findet im Wege teleologischer Reduktion in dem Umfang auf Betriebsausgaben der Gesamthand keine Anwendung, wie diese Sondervergütungen der Gesellschafter sind (Bestätigung von BFH-Urteil vom 06.02.2020, IV R 5/18). Entsprechendes gilt für Sonderbetriebsausgaben des (Sonder-)Mitunternehmers, die Gesamthandseinkünfte der Gesellschaft sind. Maßgebend ist insoweit eine auf den Gesamtgewinn der Mitunternehmerschaft bezogene Betrachtung. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem aktuellen Urteil entschieden.*

#### **Sachverhalt**

Streitig ist, ob der Beklagte (Finanzamt) zu Recht Schuldzinsen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb von Anteilen an der D-GmbH angefallen sind, gemäß § 3c Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes in der in den Streitjahren 2002 und 2003 geltenden Fassung (EStG) nur in Höhe von 50 % zum Sonderbetriebsausgabenabzug zugelassen hat.

Die Klage vor dem Finanzgericht Baden-Württemberg hatte keinen Erfolg.

#### **Entscheidung des BFH**

Der BFH hat der Revision teilweise stattgegeben, die Entscheidung der Vorinstanz aufgehoben und zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Finanzgericht

*§ 3c Abs. 2 EStG findet im Wege teleologischer Reduktion in dem Umfang auf Betriebsausgaben der Gesamthand keine Anwendung, wie diese Sondervergütungen der Gesellschafter sind (Bestätigung von BFH-Urteil vom 06.02.2020, IV R 5/18, BFHE 268, 199, BStBI II 2020, 448).*



Entsprechendes gilt für Sonderbetriebsausgaben des (Sonder-)Mitunternehmers, die Gesamthandseinkünfte der Gesellschaft sind. Maßgebend ist insoweit eine auf den Gesamtgewinn der Mitunternehmerschaft bezogene Betrachtung.

Bei mehrstöckigen Personengesellschaften oder Organschaften bleibt es bei der auf den Gesamtgewinn der konkreten Mitunternehmerschaft bezogenen Betrachtung des § 3c Abs. 2 EStG.

### Fundstelle

BFH, Urteil vom 16. November 2023 ([IV R 26/20](#)), veröffentlicht am 29. Februar 2024.

### EuGH: Zum Nachweis des Empfängers der innergemeinschaftlichen Lieferung

*In einem tschechischen Vorabentscheidungsersuchen hat der Europäische Gerichtshof entschieden, dass einem in einem Mitgliedstaat ansässigen Lieferer, der Gegenstände in einen anderen Mitgliedstaat geliefert hat, die Befreiung von der Mehrwertsteuer zu versagen ist, wenn dieser Lieferer nicht nachgewiesen hat, dass die Gegenstände an einen in dem letztgenannten Mitgliedstaat steuerpflichtigen Empfänger geliefert wurden, und die für die Überprüfung der Steuerpflichtigkeit des Empfängers erforderlichen Informationen fehlen.*

### Sachverhalt

Die Tschechischen Behörden hatten sich geweigert, mehrere von B2 Energy, einer tschechischen Gesellschaft, bewirkte innergemeinschaftliche Lieferungen von Rapsöl nach Polen von der Mehrwertsteuer zu befreien. Grund: B2 Energy habe **auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen nicht nachgewiesen**, dass sie die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Mehrwertsteuer erfülle. B2 Energy habe weder nachgewiesen, dass sie die Befähigung, über die Gegenstände wie ein Eigentümer zu verfügen, auf die Personen übertragen habe, die in den Steuerunterlagen als Empfänger der Gegenstände genannt gewesen seien, noch, dass diese Gegenstände an eine in einem anderen Mitgliedstaat steuerlich registrierte Person geliefert worden seien. Laut B2 Energy ermöglichten jedoch die vorgelegten Nachweise, die den tatsächlichen Empfang der betreffenden Gegenstände durch andere Gesellschaften bestätigten, die Identität der Empfänger festzustellen.

Im Fokus des Vorentscheidungsersuchens stand das EuGH-Urteil vom 9. Dezember 2021, *Kemwater ProChemie* (C-154/20, wonach die Voraussetzungen für die Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug erfüllt sind, wenn der Lieferer zwar nicht namhaft gemacht worden sei, die Steuerbehörde aber über die Angaben verfüge, die für die Prüfung erforderlich seien, ob der Lieferer Steuerpflichtiger sei.

### Entscheidung des EuGH

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs kann der Verstoß gegen eine formelle Anforderung zur Versagung der Mehrwertsteuerbefreiung führen, wenn er den sicheren Nachweis verhindert, dass die materiellen Anforderungen erfüllt wurden. Hieraus ergibt sich jedoch, dass die Verwaltung keine zusätzlichen Voraussetzungen festlegen darf, die die Ausübung des Rechts des Steuerpflichtigen auf Befreiung vereiteln können, wenn sie über die Angaben verfügt, die für die Feststellung erforderlich sind, dass die **materiellen**

**Anforderungen** erfüllt und die Gegenstände insbesondere an einen Steuerpflichtigen geliefert wurden, der als solcher handelt.

Zunächst könnte der Umstand, dass die Gegenstände von anderen als den in den Steuerunterlagen genannten Subjekten empfangen wurden, darauf hindeuten, dass sie Gegenstand eines Handelsgeschäfts waren, dessen Zeitpunkt für die Anwendung der Befreiung entscheidend sein kann. Die Einstufung der von dem Lieferer, der die Steuerbefreiung in Anspruch nimmt, vorgenommenen und in den Steuerunterlagen angegebenen Lieferung als innergemeinschaftliche Lieferung hänge nämlich davon ab, ob die Beförderung tatsächlich dieser Lieferung zugerechnet werden kann.

Insoweit **müssen die Steuerbehörden** im Hinblick auf die Mehrwertsteuerbefreiung **alle in ihrem Besitz befindlichen Nachweise**, wie die vom vorlegenden Gericht angeführten Dokumente, gebührend **berücksichtigen**, um dies dann entsprechend zu prüfen.

Des Weiteren, so der EuGH, kann im Hinblick auf den **Grundsatz der steuerlichen Neutralität** vom Steuerpflichtigen nicht verlangt werden, dass er in allen Fällen, wenn der Empfänger der betreffenden Gegenstände nicht namhaft gemacht worden ist, nachweist, dass dieser Empfänger Steuerpflichtiger ist, um sein Recht auf Mehrwertsteuerbefreiung ausüben zu können, **soweit sich aus den tatsächlichen Umständen** mit Sicherheit **ergibt**, dass dieser Empfänger zwangsläufig Steuerpflichtiger war.

**Fazit:** Die **zuständigen Steuerbehörden und nationalen Gerichte haben** auf der Grundlage aller vorgelegten Dokumente, einschließlich der Dokumente, die sich im Besitz des Lieferers befanden, **zu prüfen**, ob die materiellen Voraussetzungen für die Mehrwertsteuerbefreiung erfüllt waren. **Nur dann**, wenn unter Berücksichtigung der tatsächlichen Umstände und trotz der vom Steuerpflichtigen vorgelegten Nachweise die zur Überprüfung der Erfüllung der Voraussetzungen von Art. 138 Abs. 1 der Mehrwertsteuerrichtlinie erforderlichen Angaben fehlen, ist ihm die Mehrwertsteuerbefreiung zu versagen und zwar - wonach das vorlegende Gericht ebenfalls gefragt hatte - ohne dass die Steuerbehörde nachweisen müsste, dass dieser Steuerpflichtige an einer Mehrwertsteuerhinterziehung beteiligt war.

### **Fundstelle**

EuGH, Urteil vom 29. Februar 2024 ([C-676/22](#)), *B2 Energy*.

Eine *englische Zusammenfassung* dieses Urteils finden Sie [hier](#).

## **Business Meldungen**

Prospekthaftung für ESG-Angaben – grüne Haftungsrisiken und mögliche Verteidigungsansätze

*Verkaufsprospekte für Investmentfonds müssen schon heute umfangreiche ESG-Angaben enthalten. Bei grünen Anleihen ist es ähnlich, wenn auch mit gewissen Abstrichen. Die European Green Bonds Regulation wird hier neue Impulse geben, aber schon jetzt sind nach der Prospektverordnung bestimmte Angaben gefordert. In gewissem Umfang gilt das auch für andere am Kapitalmarkt emittierte Wertpapiere. So sehen es jedenfalls ESMA und BaFin in aktuellen*

*Stellungnahmen. Weitere Pflichten nach dem EU Listing Act zeichnen sich bereits ab. Angesichts dessen ist es absehbar, dass Anleger bald vermehrt versuchen werden, Prospekthaftungsansprüche wegen falscher ESG-Angaben geltend zu machen. Grund genug, sich frühzeitig Gedanken darüber zu machen, unter welchen Voraussetzungen solche Ansprüche entstehen und welche Verteidigungsansätze in Betracht kommen.*

Den Beitrag finden Sie [hier](#).

## Terminplaner

Steuern zum Frühstück  
Webcast, 14.3. 2024

ZUM SEMINAR

Wir freuen uns auf Sie!



Alle aktuellen Veranstaltungen finden Sie in der PwC Veranstaltungssuche.

VERANSTALTUNGSSUCHE

## Noch Fragen?

Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine E-Mail.

E-MAIL SENDEN

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.



## Redaktion

Gabriele Nimmrichter  
PricewaterhouseCoopers GmbH  
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37  
60327 Frankfurt am Main  
Tel.: +49 171 7603269  
[gabriele.nimmrichter@pwc.com](mailto:gabriele.nimmrichter@pwc.com)

Gunnar Tetzlaff  
PricewaterhouseCoopers GmbH  
Fuhrberger Straße 5  
30625 Hannover  
Tel.: +49 171 5503930  
[gunnar.tetzlaff@pwc.com](mailto:gunnar.tetzlaff@pwc.com)

## Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen

© 2024 PwC. All rights reserved. PwC refers to the PwC network and/or one or more of its member firms, each of which is a separate entity.

Please see [www.pwc.com/structure](http://www.pwc.com/structure) for further details.